

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 161/97

BESCHLUSS

vom
5. Februar 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 5. Februar 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. März 1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 203.011,97 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Unter den gegebenen Umständen (mehrfache, wenn auch ungezielte Fragen nach der Höhe der Kosten, erkennbare Unwissenheit und mangelnde Erfahrung des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, die sich ganz auf die juristischen Fachkenntnisse des Klägers verließen, fehlende Kenntnis von dem Umstand, daß durch die Hinzuziehung des Klägers als Verkehrsanwalt ein-

- 3 -

schließlich seines Auftretens in der mündlichen Berufungsverhandlung die Anwaltskosten der Berufungsinstanz sich verdoppeln konnten und die zusätzlichen Kosten voraussichtlich auch im Fall des Obsiegens nicht erstattungsfähig waren) konnte der Kläger ohne Aufklärung über die Höhe der Kosten nicht von dem Willen des Gemeindevertreters ausgehen, einen Vertrag über das Tätigwerden des Klägers als Korrespondenzanwalt einschließlich der Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung zu schließen (vgl. BGH, Urt. v. 21. März 1991 – IX ZR 186/90, NJW 1991, 2084, 2086). Daß der Kläger die Beklagte über die Höhe der Kosten im unklaren gelassen hat, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)